

Aus der hohen Anzahl der jährlich in der Untersuchungshaftanstalt zu realisierenden Besuche, der damit objektiv notwendigen Führungen von Verhafteten und Strafgefangenen bzw. Bewegungen von Besuchern und der hieraus erwachsenden Gefahren (^{Vgl.} ~~die im~~ Abschnitt 3.3.) ~~charakterisiert werden~~, ist die Kontrolle und Sicherung der persönlichen Kontakte Verhafteter bzw. Strafgefangener ein Sicherungsschwerpunkt.

^{maximalen} Zur ~~weitestgehenden~~ Einschränkung der sich aus den persönlichen Kontakten Verhafteter bzw. Strafgefangener ergebenden Gefahren ist von dem Grundsatz auszugehen, daß Besucher vor Betreten ^{des Besuchsraumes} gründlich kontrolliert werden, und während ihrer Anwesenheit ständig unter Kontrolle zu halten sind und es ihnen somit nicht gelingt, Handlungen zu unternehmen, die die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt beeinträchtigen können.

Hierzu ist ~~es~~ notwendig:

- 1.- Die Rechtmäßigkeit der Aufnahme des Kontaktes von Besuchern zu Verhafteten ^{bn.} und Strafgefangenen zweifelsfrei festzustellen.
- 2.- Bei operativer Notwendigkeit die Gewährleistung einer intensiven Kontrolle ~~der Person~~ des Besuchers ~~selbst~~ und seiner mitgeführten Gepäckstücke.
- 3.- Die Gewährleistung, daß Besucher ständig unter Kontrolle gehalten werden.
- 4.- Die Besuchsdurchführung grundsätzlich mit zwei Mitarbeitern abzusichern. ~~Wes~~

In Realisierung der gestellten Anforderungen an die Kontrolle und Sicherung der Besucher, insbesondere zur vorbeugenden Verhinderung von Gewalthandlungen unter Zuhilfenahme